

## **Satzung des Vereins Freundeskreis Gerresheimer Krankenhaus e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Gerresheimer Krankenhaus e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des der Allgemeinheit dienenden Gerresheimer Krankenhauses, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur
  - Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen einer humanen und patientenorientierten Krankenpflege
  - Optimierung der medizinisch-technischen Ausstattung
  - zeitgemäße Ausstattung im stationären und ambulanten Versorgungsbereich
  - Durchführung einer dem Ansehen des Hauses in der Bevölkerung dienenden Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürlichen oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, kann von der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzende/r) verliehen werden.
- (3) Förderer des Vereins sind natürlichen oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen, sowie Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins bzw. bleibt den Jahresbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen die Ausschließungsgründe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beitragszahlungen sollen jährlich, möglichst im Lastschriftverfahren, erfolgen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der/m Vorsitzenden
  - der/m stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/m SchatzmeisterIn
  - der/m GeschäftsführerIn
  - einem Mitglied aus dem Kreise der leitenden Ärzte/Ärztinnen des Gerresheimer Krankenhauses
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen eine/n NachfolgerIn wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

## **§ 8 Beisitzer**

Der Vorstand kann Beisitzer zur sachlichen Beratung ernennen und hinzuziehen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Einspruch nach § 4, Abs. 3 „Beendigung der Mitgliedschaft“ der Satzung

(2) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden oder seiner/m StellvertreterIn geleitet.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem ProtokollführerIn und von der/m VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für die Einberufung und Beschlüsse, auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung, gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Düsseldorf, die ebenfalls verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich zu nur gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Düsseldorf, den 19.03.2003

Der Vorstand:

Karin Vogel  
Vorsitzende

Brigitte Reinl  
Stellvertr. Vorsitzende

Karl-Heinz Stiegemann  
Schatzmeister

Hartmut Groth  
Geschäftsführer

Prof. Dr. Theodor Königshausen  
Ärztlicher Direktor